

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Filiz Polat (GRÜNE), eingegangen am 07.09.2010

Zur Praxis gruppenbezogener Aufenthalts- bzw. Abschiebungsregelungen in Niedersachsen

In § 60 a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (ehemals § 54 des Ausländergesetzes) sieht das deutsche Aufenthaltsrecht für humanitäre oder politische Sonderregelungen wie Krieg oder Bürgerkrieg die Möglichkeit der allgemeinen Aussetzung von Abschiebungen in konkrete Herkunftsländer und/oder von bestimmten Personengruppen vor. Einen solchen Abschiebungsstopp können die obersten Landesbehörden zunächst nur für längstens sechs Monate beschließen. Darüber hinaus bedarf es „zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit (...) des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern“ (§ 23 Abs. 1 AufenthG), was als „Einstimmigkeitserfordernis“ interpretiert wird. Solch ein Konsens kommt jedoch nur höchst selten zustande. Ohnehin machen die Länder von ihrer Möglichkeit zur Abschiebestoppregelung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG nur in Ausnahmefällen Gebrauch. § 24 des Aufenthaltsgesetzes als Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms (2001/55/EG) aus dem Jahr 2001 wurde bis heute nicht angewandt. Eine spezielle Regelung zur Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen besteht seit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 nicht mehr.

Damit hat der gruppenbezogene Abschiebungsschutz in Deutschland nur noch eine geringe Bedeutung. In der Regel durchlaufen Betroffene das individuelle Asylprüfungsverfahren, wofür - ob schon die deutschen Ausländerbehörden seit der Qualifikationsrichtlinie der Europäischen Union im Falle allgemeiner Gefährdungen, etwa infolge von Krieg und Bürgerkrieg, vermehrt das Mittel des subsidiären Schutzes nutzen - nach wie vor verhältnismäßig strenge Anforderungen gelten. Gruppenbezogene Abschiebestopp- oder Aufenthaltsregelungen können hier sowohl eine unkompliziertere und schnellere Gewährung vorläufigen Schutzes bewirken als auch für eine Entlastung der Behörden sorgen.

Aus aktuellem Anlass frage ich daher die Landesregierung:

1. Welche Aufnahme-, Abschiebestopp- oder Rückführungsregelungen in Bezug auf bestimmte Länder oder Personengruppen gelten aktuell in Niedersachsen?
2. Welche konkreten ermessensleitenden Regelungen und Vorgaben zur Durchführung von Abschiebungen gibt es in Niedersachsen derzeit zu den Ländern
 - a) Republik Irak,
 - b) Islamische Republik Afghanistan,
 - c) Islamische Republik Iran,
 - d) Arabische Republik Syrien,
 - e) Republik Kosovo,
 - f) Republik Kongo,
 - g) Demokratische Republik Kongo,

und wie bewertet die Landesregierung die Bitte der Landesregierung Rheinland-Pfalz an die dortigen Ausländerbehörden, betroffenen Ausreisepflichtigen (z. B. aus Afghanistan und dem Irak) vor der Durchführung einer zwangsweisen Rückführung Gelegenheit zu geben, mögliche zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse in einem Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren geltend zu machen?

3. Wie viele Personen aus den in der vorherigen Frage benannten Ländern leben derzeit in Niedersachsen (bitte differenzieren nach: a) Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, vollziehbare Ausreisepflicht [ohne Duldung], b) Aufenthalt seit mehr bzw. weniger als sechs Jahren)?
4. Wie viele Personen aus den benannten Ländern wurden in den Jahren seit 2000 abgeschoben bzw. sind „freiwillig“ ausgeweisert (bitte differenzieren nach Jahren, Ausreise/Abschiebung, Ausreise oder Abschiebung ins Herkunftsland oder in ein anderes Land)?
5. Welche Abschiebestoppregelungen auf der Grundlage des § 60 a Abs. 1 AufenthG hat es seit dem Jahr 2000 in Niedersachsen gegeben?
6. Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, Rückführungen in den Zentralirak seien aus tatsächlichen Gründen unmöglich, und wie lautet ihre eigene Einschätzung?
7. Wie bewertet die Landesregierung das grundsätzliche Rückführungsverbot für Roma (mit Ausnahme besonders schwerer Straftäter) in Hessen?
8. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Wirksamkeit gruppenbezogener Abschiebungsschutzmaßnahmen, und sieht sie für die Zukunft einen Änderungsbedarf?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.09.2010 - II/721 - 774)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 42.12 - 12230.1-8(§60a) -

Hannover, den 06.12.2010

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sieht vor, dass Aufenthaltserlaubnisse für bestimmte konkrete Aufenthaltsw Zwecke (z. B. Erwerbstätigkeit, Studium, Familienzusammenführung) oder allgemein aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden können. Im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen kann auch die Europäische Union die Gewährung vorübergehenden Schutzes beschließen (siehe § 24 AufenthG); diese Bestimmung ist in der Praxis bislang noch nicht zur Anwendung gekommen.

Von den Aufenthaltserlaubnissen zu humanitären Zwecken ist der in der Anfrage thematisierte vorübergehende Abschiebestopp zu unterscheiden. Ein Abschiebestopp bedeutet, dass die Betroffenen kein Recht zum Aufenthalt in Deutschland besitzen, sie also ausreisepflichtig sind, der Vollzug ihrer an sich gebotenen Abschiebung jedoch für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten ausgesetzt wird. Ihr Aufenthalt wird also vorübergehend geduldet. Der Gesetzgeber hat mit dem Abschiebestopp ein Instrument zur Krisenintervention geschaffen, mit welchem zunächst generell auf eine aktuelle Veränderung der Situation in Herkunftsländern ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer reagiert werden kann. Damit wird allerdings lediglich die Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht vorübergehend ausgesetzt; die Erteilung eines der Verfestigung dienenden humanitären Aufenthaltsrechts geht damit nicht einher.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

In Niedersachsen gibt es aktuell eine Aufnahmeregelung für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Anordnung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport datiert vom 2. März 2006 - Az. 45.21 - 47100/1-1 und wurde auf Grundlage des Umlaufbeschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 18. Dezember 2005 erlassen. Die Aufnahme ist zeitlich nicht befristet.

Zu Rückführungsregelungen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Zu 2:

In Niedersachsen wurde mit Erlass vom 29. März 2007 - Az.42.15-12231/3-6 IRQ - die Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger irakischer Staatsangehöriger in den Nordirak gemäß den Beschlüssen der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 16./17. November 2006 zur Rückführung von Straftätern und Gefährdern der inneren Sicherheit in den Nordirak, die aus den unter kurdischer Verwaltung stehenden Nordprovinzen des Irak (Sulaymaniya, Erbil oder Dohuk) stammen, geregelt. Abschiebungen in den Zentralirak werden wegen fehlender Flugverbindungen und der damit verbundenen tatsächlichen Unmöglichkeit nicht durchgeführt.

Die Rückführung nach Afghanistan ist mit Erlass vom 9. Juni 2005 - Az. 45.31-12231/3-6 AFG - geregelt worden. Grundlage war der Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 19. November 2004 zur Rückführung von Straftätern und alleinstehenden männlichen Personen.

Rückführungen in die Islamische Republik Iran, die Arabische Republik Syrien, die Republik Kosovo, die Republik Kongo und die Demokratische Republik Kongo werden nach den im Aufenthaltsgesetz verankerten allgemeinen gesetzlichen Regelungen vollzogen, wobei das Verfahren der Rückführungen in die Arabische Republik Syrien und die Republik Kosovo in den Rückübernahmeabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesen beiden Herkunftsstaaten bilateral geregelt worden ist.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz trifft mit der in der Anfrage genannten Bitte an die Ausländerbehörden keine eigene Regelung, sondern weist lediglich auf die bundesgesetzlichen Möglichkeiten zur Überprüfung einer Ausreisepflicht hin. Diese sind nicht auf Staatsangehörige aus Afghanistan und den Irak beschränkt. Jeder ausreisepflichtige Ausländer hat das Recht, eine individuell-konkrete Gefährdung, die ihm bei Rückkehr in das Herkunftsland drohen könnte, im Hinblick auf eine Schutzgewährung im Bundesgebiet im Rahmen eines Asylfolgeantrags oder eines Antrags auf Feststellung von Abschiebungshindernissen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüfen zu lassen.

Zu 3:

Die sich aus den in Frage 2 genannten Staaten in Niedersachsen aufhaltenden Personen und deren aufenthaltsrechtlicher Status sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen; die Daten sind dem auf Bundesebene geführten Ausländerzentralregister entnommen.

Land	Insgesamt	Niederlassungs- erlaubnis	Aufenthalts- erlaubnis	Duldung	Aufenthalt 6 Jahre und länger	Aufenthalt bis 6 Jahre
Republik Irak	8.732	1.726	5.479	559	4.169	4.563
Islamische Republik Afghanistan	2.768	655	1.335	139	816	1.952
Islamische Republik Iran	4.211	1.563	1.749	263	1.266	2.945
Arabische Republik Syrien	5.334	977	2.405	1.392	1.360	3.974
Republik Kosovo	6.416	1.877	3.164	807	1.637	4.779
Republik Kongo	77	13	42	2	18	59
Demokratische Republik Kongo	444	100	200	25	64	380

Darüber hinaus gibt es keine belastbaren Erhebungen über die Anzahl der Personen, die vollziehbar ausreisepflichtig sind und keine Duldung besitzen.

Zu 4:

Die statistischen Angaben zu den Abschiebungen in die Herkunftsländer beziehungsweise in einen Drittstaat sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Abschiebungen in die Republik Kosovo werden erst seit dem Jahr 2007 statistisch erhoben.

Land	2000		2001		2002		2003	
	in Herkunftsland	in Drittstaat						
Irak	0	2	0	7	0	57	29	29
Afghanistan	0	4	0	2	0	3	2	8
Iran	6	10	3	11	0	16	6	6
Syrien	12	2	9	5	4	7	5	12
Kosovo								
Kongo	0	0	1	0	0	1	0	1
DR Kongo	14	0	12	0	12	2	7	0

Land	2004		2005		2006		2007	
	in Herkunftsland	in Drittstaat						
Irak	2	8	1	5	0	10	1	9
Afghanistan	2	9	11	1	4	0	3	1
Iran	5	10	6	2	4	2	2	2
Syrien	9	18	5	5	7	4	6	2
Kosovo							22	0
Kongo	0	1	0	0	0	0	1	0
DR Kongo	3	0	6	0	8	0	0	0

Land	2008		2009		01.01. bis 15.11.2010	
	in Herkunftsland	in Drittstaat	in Herkunftsland	in Drittstaat	in Herkunftsland	in Drittstaat
Irak	8	38	2	35	2	12
Afghanistan	2	2	0	6	1	9
Iran	2	3	0	1	1	6
Syrien	2	6	7	2	9	1
Kosovo	19	8	38	10	59	1
Kongo	0	0	0	0	1	0
DR Kongo	1	0	0	0	08	0

Erhebungen über die Anzahl der Personen, die freiwillig ausgereist sind, liegen nicht vor.

Zu 5:

Seit dem Jahr 2000 hat es folgende Abschiebungsstopregelungen in Niedersachsen gegeben:

Abschiebungsstopp auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 15. Mai 2003 zur Rückführung von Flüchtlingen aus Afghanistan vom Juni 2003 bis 30. Juni 2005 für ausreisepflichtige Personen - mit Ausnahme von Straftätern (letzte Verlängerung: RdErlaß des Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport vom 27. Dezember 2004 - Az.: 45.11 - 12235/ 12-15-2).

Abschiebungsstopp auf Grundlage des Beschlusses der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 17. November 2006 über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige. In Niedersachsen wurde dieser Abschiebungsstopp befristet bis 30. September 2007 für Personen, die potenziell von der Bleiberechtsregelung begünstigt werden konnten, mit Erlass vom 6. Dezember 2006 - Az. 45.11-12230/1-8 (§ 23) umgesetzt. Dem in Rede stehenden Personenkreis wurde damit die Möglichkeit zur Erfüllung der Erteilungsvoraussetzungen (Beschäftigungsverhältnis, Deutschkenntnisse und Passbeschaffung) eingeräumt.

Darüber hinaus hat es in Niedersachsen seit 2000 keine Abschiebungsstoppregelung gemäß § 54 AuslG oder § 60 a AufenthG gegeben.

Zu 6:

Derzeit besteht schon aufgrund fehlender regelmäßiger Flugverbindungen nach Bagdad eine tatsächliche Unmöglichkeit im Hinblick auf eine Rückführung in den Zentralirak. Die Durchführung von Rückführungen in den Zentralirak setzt Absprachen zwischen der Bundesregierung und der zentralirakischen Regierung voraus, die bislang noch nicht getroffen wurden.

Zu 7:

Die Landesregierung gibt grundsätzlich keine Bewertung zu aufenthaltsrechtlichen Erlassen anderer Länder ab.

Zu 8:

Die bisherigen Abschiebungsstoppregelungen haben sich als wirksam erwiesen. Ein Änderungsbedarf wird seitens der Landesregierung daher nicht gesehen.

Uwe Schünemann